

Postbestimmungen.

2. Frankierte Pakete im Gewichte bis 3 bezw. 5 kg („Postpakete“) nach dem Ausland.

Allgemeines. Für Pakete nach überseeischen Ländern sind im allgemeinen nur die Taxen für den Hauptweg angegeben. Weitere Auskunft erteilen die Postanstalten. Im Verkehr mit überseeischen Ländern wird empfohlen, die abzufertigenden Pakete möglichst so einzurichten, daß sie als Postpakete befördert werden können. Pakete, welche den bezügl. Anforderungen nicht entsprechen und deshalb der fremden Postverwaltung nicht überliefert werden dürfen, werden nur innerhalb Deutschlands durch die Post befördert und dann (in Bremen oder Hamburg) in der Regel einer Speditionsfirma übergeben; die Beförderung solcher Pakete (Postfrachtstücke) verursacht höhere Gebühren, mancherlei Nebenkosten, Verzögerungen und Unfröndlichkeiten. Die Verpackung der Pakete nach überseeischen Ländern muß besonders haltbar sein.

Die Vorauszahlung des Wertes bildet die Regel; namentlich müssen Nachnahmepakete allgemein frankiert werden. Pakete ohne Nachnahme nach Bosnien-Herzegowina (ausschl. der Gilpakete), Oesterreich-Ungarn mit Liechtenstein (ausschl. der Gilpakete und dringenden Pakete), sowie nach Luxemburg (ausschl. der dringenden Pakete) können jedoch auch unfrankiert abgesandt werden.

Ueber bestehende Beschränkungen bezüglich Ausdehnung und Umfang der „Postpakete“ nach einzelnen Ländern erteilen die Postanstalten Auskunft; ebenso über „Postfrachtstücke“ nach dem Auslande (Paketensendungen, welche den Bedingungen für „Postpakete“ nicht entsprechen).

Im Verkehr mit einer Anzahl von Ländern ist die Zahlung der Postbeiträge durch den Absender (im Verkehr mit einigen Ländern auch nachträglich) sowie das Verlangen der Gilbestellung gestattet. Hierüber erteilen die Postanstalten die erforderliche Auskunft.

Bestimmungsland.	bis zum Gewichte von	Franko Betrag		Der beizufügende Zoll- Znh.-Erklärungen		Bemerkungen. W = Wertangabe zulässig. N = Nachnahme zulässig. E = Gilbestellung zulässig.
		M. Pf.	M. Pf.	Zahl	Sprache	
1. Aßen	5	—	3 00	2	d. o. e.	In der Spalte „Sprache“ bedeutet: d.—deutsch, e.—englisch, f.—französisch, h.—holländisch, o.—oder; d. h. es ist dem Absender freigestellt, ob er die eine oder die andere Sprache anwenden will. 1. W bis 800 M., über England bis 2400 M. 2. W bis 8000 M., ausgen. ägypt. Sud. n. Wadi-Galka, E 3. W bis 4000 M., N bis 800 M. u. E n. best. Orten. 4. W u. N bis 400 M. n. best. Orten, E. 5. Für die Abife zu den Postpak. v. Ausl. h. Empf. 1 Peso Stempel zu entrichten. 6. u. 7. W bis 1000 M. 8. W bis 400 M., N bis 400 M. n. best. Ort., E nach Postort. 9. W bis 2400 M. n. Nassau bis 8000 M. 10. W unbegrenzt, N bis 800 M., E. 11. Nur nach best. Ort., W bis 800 M. 12. W bis 8000 M. 13. Nur nach best. Orten. 14. W unbegrenzt, N bis 800 M., E n. Postort.
2. Ägypten m. Ägypt. Sudan	5	—	1 80	2	f.	
3. Algerien	5	—	1 20	3	f.	
4. Angola	5	—	3 00	2	f.	
5. Argentin. Republik	5	2 20 bis	3 40	3	d.	
6. Ascension	5	1 60 bis	3 60	2	d. e. o. f.	
7. Austr. Bund, Neusüd Wales m. Insel Norfolk und Lord Howe, Queensland m. Brit. Neuguinea, Südastralien, Tasmanien, Viktoria, Westaustralien	5	2 — bis	4 40	2	d. e. o. f.	
8. Azoren	5	—	1 80	2	f.	
9. Bahama = Inseln	5	1 60 bis	3 60	2	d. e. o. f.	
10. Belgien	5	—	— 80	3	f.	
11. Benadir	5	—	2 60	2	f.	
12. Bermuda = Inseln	5	1 60 bis	3 60	2	d. e. o. f.	
13. Bolivien	5	2 80 bis	3 60	5	d.	
14. Bosnien = Herzog.	5	1 05 bis	1 20	2	d.	
15. Brasilien	3	—	3 20	2	f.	
16. Brit. = Westindien	5	4 20 bis	15 40	2	d. e. o. f.	
17. Britisch-Guyana	5	1 60 bis	3 60	2	d. e. o. f.	